

Satzung der Wirtschaftsjunioren Mittelrhein

Präambel

Die Wirtschaftsjunioren Mittelrhein sind ein Zusammenschluss junger Unternehmer¹, Führungskräfte und Führungsnachwuchskräfte aus der Region Mittelrhein.

§ 1 Name, Sitz, Verhältnis zur IHK

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung „Wirtschaftsjunioren Mittelrhein“ (nachfolgend: „WJ Mittelrhein“). Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz der WJ Mittelrhein ist Koblenz. Der Verein unterhält bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) -Koblenz -seine Geschäftsstelle.–
- (3) Die WJ Mittelrhein werden von der IHK Koblenz in ihrer Arbeit und Zielsetzung gefördert; diese übernimmt auch die organisatorische Betreuung.

§ 2 Zweck

(1) Die WJ Mittelrhein wollen

- Junge Unternehmer, Führungskräfte und Führungsnachwuchskräfte der Wirtschaft zusammenführen, um ihnen die Möglichkeit zum wirtschaftlichen und allgemeinen Erfahrungsgedankenaustausch untereinander und mit den Junioren aus anderen Kreisen zu geben;
- für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft wirken, die Interessen der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden wahrnehmen und dabei die wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Gewerbebranchen oder Betriebe ihrer Mitglieder durch Vorschläge und Berichte unterstützen;
- für Wahrung und Ehre von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns wirken;
- junge Führungskräfte dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis in der Gesellschaft zu vertreten und die Mitarbeit des Einzelnen in den Selbstverwaltungsorganen der Wirtschaft und in den demokratischen Institutionen fördern;
- wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitische Themen behandeln;
- im Dialog mit gesellschaftspolitisch relevanten Gruppen stehen.–

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung ~~unterschiedlicher männlicher und weiblicher~~ Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für ~~beiderlei jedes~~ Geschlecht.

- das Bewusstsein und die Verantwortung des Unternehmers und der Führungs- und Führungsnachwuchskräfte gegenüber der Wirtschaft und in einer freiheitlichen Gesellschaftsverfassung vertiefen und deren politisches und gesellschaftspolitisches Engagement, insbesondere im Interesse der Sozialen Marktwirtschaft und deren zeitgemäßer Entwicklung, stärken.

- (2) Die WJ Mittelrhein sind Mitglieder bei den „Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V.“ („WJD“). Über diese Organisation besteht Mitgliedschaft im Weltverband „Junior Chamber International“ („JCI“). Ferner gehören sie dem Landesverband Wirtschaftsjunioren Rheinland-Pfalz („WJ RLP“) an.
- (3) Die WJ Mittelrhein arbeiten mit der IHK Koblenz, mit anderen Juniorenkreisen, dem Landesverband WJ RLP, den WJD und dem JCI zusammen. Die Mitglieder der WJ Mittelrhein sind aufgefordert, sich in den Gremien der IHK Koblenz ehrenamtlich zu engagieren.
- (4) Der Satzungszweck wird vor allem durch Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Betriebsbesichtigungen, Projektarbeiten und Arbeitsgemeinschaften zu wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Fragen von regionaler, nationaler und internationaler Bedeutung sowie durch Teilnahme an Konferenzen im In- und Ausland erreicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Etwaige Gewinne oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind
 - ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer
 - a. entweder Führungsaufgaben in einem Unternehmen wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben herangebildet wird,–
 - b. selbst Unternehmer ist oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer ein Gewerbe ausübenden juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt ist
 - c. und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
 - d. und den Wohnsitz oder eine berufliche Tätigkeit in der Region Mittelrhein hat.
- ~~(3) Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass das den Wirtschaftsjunioren beschäftigende oder ihm gehörende Unternehmen Mitglied der IHK Koblenz ist.~~

- (4) Im Einzelfall können auch andere Personen, die den Zielsetzungen der WJ Mittelrhein durch ihre Ausbildung oder berufliche Tätigkeit besonders nah stehen oder deren Zweck fördern, Mitglied werden. Des Weiteren können im Einzelfall auch andere Personen, die ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Tätigkeit nicht in der Stadt oder im Landkreis Koblenz haben, Mitglied der WJ Mittelrhein werden.
- (5) Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform an den Vorstand der WJ Mittelrhein zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Antragstellers zunächst als Probemitglied für die Dauer von im Regelfall sechs Monaten. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied wird vom Vorstand nach der Zugehörigkeitsdauer als Probemitglied entschieden.
- (6) Probemitglieder haben das Recht, wie ordentliche Mitglieder an allen Veranstaltungen der WJ Mittelrhein teilzunehmen. Sie haben ein Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Sie können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.
- (7) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen der WJ Mittelrhein. Bekundet ein Mitglied offensichtliches Desinteresse an der Arbeit der WJ Mittelrhein, kann dies den Ausschluss der Mitgliedschaft nach sich ziehen. Von einem offensichtlichen Desinteresse ist dann auszugehen, wenn das Mitglied den Veranstaltungen eines Kalenderjahres fernbleibt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (8) Bei Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, endet nach Ablauf des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliedschaft. Diese wandelt sich in eine Fördermitgliedschaft um. Fördermitglieder haben zwar ein Stimmrecht, ~~und~~ können aber im Regelfall nicht Sprecher ~~Organe~~ der WJ Mittelrhein werden. Sofern sie vor Vollendung des 40. Lebensjahres bereits Sprecher oder zum Teil eines ~~in ein~~ Organs der WJ Mittelrhein gewählt wurden, bleiben sie Mitglied dieses Organs dies bis zum Ende ihrer Amtszeit. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. ~~Die Fördermitglieder können ein~~ Ein Fördermitglied kann von der Mitgliederversammlung als beratendes Mitglied mit Stimmrecht in den Vorstand entsenden gewählt werden.
- (9) Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um die WJ Mittelrhein durch den Vorstand verliehen werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
1. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Sie ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
 2. durch Tod des Mitglieds.

~~3.~~ ~~3.~~ durch Ausschluss des Mitglieds bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn

- a) ein Mitglied die Satzung missachtet.
- b) die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind.
- c) ein offensichtliches Desinteresse besteht.
- d) ein Mitglied durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen der WJ Mittelrhein verstößt und das Ansehen der WJ Mittelrhein schädigt.
- e) ein Mitglied seinen Beitrag nicht entrichtet, trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses.
- f) eine Mitgliedschaft in einer Organisation besteht, welche die Technologien von L. Ron Hubbard anwendet.

(2) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, der zuvor versucht haben soll, das betroffene Mitglied anzuhören ~~nach Anhörung des betroffenen Mitglieds~~. Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit; der Ausschluss ist sofort wirksam.

§ 5 Organe der WJ Mittelrhein

Organe der WJ Mittelrhein sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Gesamtheit der ~~ordentlichen~~ Mitglieder der WJ Mittelrhein bildet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a. die Wahl des Vorstandes,
- b. die Wahl des Sprechers²,
- c. die Wahl des Kassenwarts,
- d. Satzungsänderungen,
- e. die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses,
- f. die Entlastung des Vorstandes,
- g. die Bestellung der Kassenprüfer,
- h. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- i. weitere in dieser Satzung geregelte Fälle.

(3) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, bei der über die in Absatz 2 aufgezählten Angelegenheiten entschieden wird.

~~(4) Zur Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.~~
Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen zu Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen mindestens

² Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Folgenden nur die maskuline Form verwendet. Es sind weibliche und männliche Personen gleichermaßen gemeint.

7 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

(5) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

(6) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

(7) Vorstandsversammlungen und Versammlungen der ordentlichen Mitglieder können ebenfalls online oder in Schriftform erfolgen.

~~Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden.~~

~~(85) Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen; der Antrag muss in Textform unter Angabe der Tagesordnungspunkte gestellt werden.~~

~~(96) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.~~

~~ist ist danach eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist findet 30 Minuten später - unter Verzicht auf die sonst erforderliche Form und Frist der Einladung - eine weitere -Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufene Versammlung statt („Anschlussversammlung“), die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; zu dieser Eventual-Anschlussversammlung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bereits vorsorglich einzuladen.~~

~~Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung bedarf es immer einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.~~

~~(710) Jedes ordentliche Mitglied und Fördermitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Die Blockwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. -Die Sitzungsleitung obliegt dem Sprecher, bei seiner Verhinderung kann er einen stellvertretenden Sprecher bestimmen.~~

(118) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das vom Sprecher und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet und vertritt die WJ Mittelrhein und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

~~(2)~~ (2) Der Vorstand besteht aus dem Sprecher, dem Kassenwart und mindestens drei-zwei weiteren Mitgliedern. ~~Er wählt aus seiner Mitte den~~

~~a. Vorsitzenden („Sprecher“) und~~

~~b. einen Kassenwart~~

für jeweils ein Geschäftsjahr.

Bei Bedarf kann der Vorstand aus seiner Mitte einen stellvertretenden Sprecher bestimmen.

Darüber hinaus gehört ihm der vorherige Sprecher ~~Vorsitzende~~ („Past-President“) mit beratender Stimme für die Dauer eines Jahres an.

Als zusätzliches Mitglied gehört dem Vorstand immer geschäftsführend ein seitens der IHK Koblenz für die WJ Mittelrhein benannter IHK-Mitarbeiter (Geschäftsführer) an. Der Geschäftsführer der WJ Mittelrhein hat kraft Amtes Sitz und Stimme im Vorstand.

~~Bei Bedarf kann der Vorstand aus seiner Mitte einen Stellvertreter („stellvertretender Sprecher“) bestimmen.~~

Ein weiteres Mitglied kann der Fördermitgliedsprecher sein, der nach (vgl. §3 (8)) durch die Gesamtheit der Fördermitglieder bestimmt werden und in den Vorstand für das jeweils geltende Geschäftsjahr entsandt wird.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis haben sich die Mitglieder des Vorstandes mit dem Sprecher oder dem Geschäftsführer der WJ Mittelrhein abzustimmen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Treten Vorstandsmitglieder während der Amtszeit zurück, so führt der verbleibende Vorstand die Geschäfte kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort.–

(5) Soweit in dieser Satzung nicht anders festgelegt, fasst der Vorstand Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Sie sind in einem Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

~~(5)~~(6) Der Vorstand soll in regelmäßigen Abständen tagen. Vorstandssitzungen können unter Verzicht auf Einladungen, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung etwaiger Frist und Form zu den Sitzungen stattfinden.

(7) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist mit mindestens drei-zwei Vorstandsmitgliedern erreicht, ~~wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.~~

~~(6)~~(8) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausdrücklich auch in Textform und auch in elektronischer Form zulässig.

~~(7)~~(9) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird jeweils durch den Sprecher oder seinen Vertreter vor Sitzungsbeginn bestimmt.

§ 8 Sprecher

(1) Der Sprecher repräsentiert die WJ Mittelrhein nach außen und leitet die Mitgliederversammlung, Veranstaltungen und Vorstandssitzung. Dies gilt auch im Hinblick auf den WJD, den

Landesverband und den Weltverband; ist bei Veranstaltungen dieser Institutionen nur ein Vorstandsmitglied anwesend, kann dieses die WJ Mittelrhein alleine vertreten. Im Falle seiner Verhinderung kann er sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

- (2) ~~Sofern keine Blockwahl erfolgt, wird Als Sprecher wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis des Vorstandes gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sofern keine Blockwahl erfolgt, wird der Sprecher von der Mitgliederversammlung gewählt, nachdem der Vorstand gewählt wurde; zum Sprecher wählbar sind diejenigen, die zuvor in den Vorstand gewählt wurden, dies mit Ausnahme des Kassenwarts und des Fördermitgliedssprechers.~~

Zum Sprecher gewählt ist derjenige, der im ersten Wahlgang zur Sprecher-Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (3) Der Sprecher wird für die Dauer des Geschäftsjahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Scheidet der Sprecher vorzeitig aus oder legt vor Beendigung seiner Amtszeit sein Amt nieder, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger aus seiner Mitte.

§ 9 Kassenwart

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Einnahmen und Ausgaben gegliedert in einem Kassenbericht) vor. § 3 Abs. 8 Satz 3 der Satzung findet keine Anwendung.

§ 10 Beiträge

- (1) Die WJ Mittelrhein erheben von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Neu aufgenommene Mitglieder entrichten bei einem Eintritt in der ersten Jahreshälfte eines Kalenderjahres den vollen, ansonsten nur den halben Jahresbeitrag.
- (2) Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.
- (3) Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden Beitragsanteile nicht zurückerstattet.
- (4) Der Vorstand führt Kasse und Konten der WJ Mittelrhein, er kann damit auch einzelne Vorstandsmitglieder betrauen.

§ 10 Kassenprüfung

Zwei durch die Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sind, prüfen geschäftsjährlich die Kassenführung des Kassenwarts.

§ 11 Auflösung der WJ Mittelrhein

- (1) Die Auflösung der WJ Mittelrhein kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die

Ladungsfrist für diese zweite Versammlung beträgt zwei Wochen.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(3) Im Falle der Auflösung der WJ Mittelrhein oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung der -Wirtschaftsjunioren Mittelrhein

(nachfolgend: „WJ Mittelrhein“)¹

Die Mitgliederversammlung hat gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung am ~~7. März 2019~~ ~~20. Oktober 2017~~ die folgende Beitragsordnung beschlossen:

-

§ 1 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen sowie seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern und Fördermitgliedern erbringen und den finanziellen Verpflichtungen gegenüber den „Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V.“ (nachfolgend „WJD“) (inkl. JCI) und dem Landesverband „Wirtschaftsjunioren Rheinland-Pfalz“ Rechnung tragen.

§ 2 Information der Mitglieder

Alle Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil des Aufnahmeantrages ausgehändigt.

§ 3 Beitragshöhe

(1) Der ~~jährliche~~ Mitgliedsbeitrag beträgt

1. für jedes Probemitglied für 6 Monate: EUR 75,00;

~~2.~~ für jedes ordentliche Mitglied kalenderjährlich: EUR 150,00;

~~3.~~ für jedes Fördermitglied kalenderjährlich: EUR 150,00,-

4. für jedes studentische Mitglied kalenderjährlich: EUR 99,00.

(2) Für Ehrenmitglieder gemäß § 3.9 der Satzung wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

~~3. Für Ehrenmitglieder gemäß § 3.9 der Satzung wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.~~

-

~~(3)~~ Neu aufgenommene Mitglieder entrichten bei einem Eintritt in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres den vollen, ansonsten nur den halben Jahresbeitrag. Bei Wechsel von Probemitgliedschaft zur ordentlichen Mitgliedschaft im Dezember oder Juni eines Jahres kann der anteilige Beginn-Zeitraum (1 Monat) durch Vorstandsbeschluss beitragsfrei gestellt werden.

§ 4 Fälligkeit, Mitteilungspflichten, Mahngebühren

(1) Der Beitrag ist fällig binnen 14 Tagen nach Erhalt der Beitragsrechnung. Die Erhebung der Jahresbeiträge soll jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres erfolgen, bei neu aufgenommenen Mitgliedern binnen eines Monats nach Aufnahme.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen unverzüglich schriftlich oder per E-Mail der Geschäftsstelle mitzuteilen. Anderenfalls können die dem Verein dadurch entstehenden Auslagen (z. B. Kosten für Melderegisterauskünfte) dem Mitglied auferlegt werden.

(3) Bei Überschreitung des Zahlungsziels können für jede Mahnung Gebühren in Höhe von EUR 5,00 zur Deckung des damit verbundenen Aufwands erhoben werden.

(4) Bei Rücklastschrift des Beitrages, aufgrund vom Mitglied zu vertretenden Gründen, werden im Regelfall entstandene Gebühren zur Deckung des damit verbundenen Aufwands an das Mitglied

weiterbelastet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. ~~April 2019~~Januar 2018 in Kraft.